

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. August 1967	Nummer 95
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
791	26. 6. 1967	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Muster für die Verkündung von Landschaftsschutzverordnungen	930
791	29. 6. 1967	Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Zusammenwirken von Behörden in Landschaftsschutzgebieten	932

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweis für die Bezüher der SMBL.NW.	933

I.

791

Muster für die Verkündung von Landschaftsschutzverordnungen

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 26. 6. 1967 — I:2 — 74.52

Das anliegende neue Muster für die Verkündung von Landschaftsschutzverordnungen gebe ich gemäß § 17 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. Oktober 1935 bekannt.

1. Zu § 1 nebst Anlage

Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung muß eindeutig festgelegt werden. Landschaftsschutzverordnungen müssen, wie das Bundesverwaltungsgericht in den Gründen des Urteils v. 27. 1. 1967 — IV C 105.65 — gegenüber den vorangegangenen Entscheidungen klargestellt hat, die Abgrenzung des Schutzgebietes entweder

- a) in ihrem Wortlaut umreißen, wenn sie sich mit Worten zweifelsfrei erfassen läßt (z. B. „Die Insel X“) oder
- b) durch eine als Anlage im Verkündungsblatt beigegebene Landkarte genau ersichtlich machen (wie z. B. die dem Landesgesetz über den Abschluß eines Staatsvertrages zwischen Rheinland-Pfalz und dem Großherzogtum Luxemburg über die Errichtung eines gemeinsamen Naturparks vom 4. Februar 1965 [GVBl. Rh.-Pf. 1965 Nr. 7 S. 15] beigegefügte Karte im Maßstab 1:50 000, die im GVBl. Rh.-Pf. im Maßstab 1:100 000 abgedruckt ist) oder
- c) bei nur grober Umschreibung im Wortlaut durch Verweisung auf eine in der zu benennenden Amtsstelle niedergelegte und dort in den Dienststunden für jedermann einsehbare Landkarte, deren archivmäßige Verwahrung zu sichern ist, angeben.

§ 1 der anliegenden Musterverordnung nebst Anlage geht von der unter c genannten Art der Abgrenzung aus. Zur eindeutigen Festlegung des Geltungsbereichs in der Karte ist es sachdienlich, die topographischen Gegebenheiten zu berücksichtigen, als Grenze also z. B. einen Weg, eine Bahnlinie, einen Bergrücken oder das Ufer eines Gewässers zu bestimmen. Als Landschaftsschutzkarte sind Karten im Maßstab bis 1:25 000, bei Gebieten großen Umfangs bis 1:50 000, zu verwenden. Die Grenze ist durch eine grüne Begrenzungslinie kenntlich zu machen. Die Aufbewahrung der Karte muß derart archivmäßig gesichert sein, daß die Karte nicht zugleich als laufende Arbeitsunterlage dient und dadurch unscharf (abgegriffen) oder womöglich auch durch nachträgliche Eintragungen verändert werden kann (so BVerwG a.a.O.).

2. Zu § 3 Abs. 2

Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Musters können Abgrabungen (Ausschachtungen) und die Gewinnung von Bodenbestandteilen unter den dort bezeichneten Voraussetzungen auch im Landschaftsschutzgebiet ausnahmsweise zugelassen werden. Für die praktische Handhabung dieser Vorschrift enthält die Schrift von Hubert Weinzierl „Kiesgrube und Landschaft“, Teil III, herausgegeben vom Bayerischen Industrieverband Steine und Erden, Abt. Kies- und Sandindustrie, München, in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Naturschutzring, wertvolle Hinweise. Ich weise auf diese Schrift besonders hin.

3. Zu § 3 Abs. 4 Satz 2

Die untere Naturschutzbehörde hat vor der Zulassung einer Ausnahme vom dem Verbot des § 2 Abs. 1 Nr. 7 die Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde einzuholen. Soweit es sich hierbei um Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen handelt, hat der Regierungspräsident auch das Dezernat „Gewerbliche Wirtschaft“ seiner Behörde zu beteiligen.

4. Mein RdErl. v. 7. 3. 1966 (n. v.) — I A 6 — 74.52 — 381/66 — betr. Landschaftsschutzverordnungen ist gegenstandslos geworden und wird hiermit aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

An die Regierungspräsidenten
Landesbaubehörde Ruhr
kreisfreien Städte und Landkreise

Anlage

Muster für die Verkündung von Landschaftsschutzverordnungen

— Muster LSchVO —

Verordnung

zum Schutze von Landschaftsteilen im
(Name des Gebietes)
..... vom

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Erste Vereinfachungsgesetz vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), und des § 13 der hierzu ergangenen Verordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. August 1943 (RGBl. I S. 481), wird — mit Ermächtigung des in¹⁾ — verordnet:

§ 1**Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung näher bezeichneten Landschaftsteile im Gebiet²⁾ werden als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt. Die Anlage ist Teil der Verordnung.

(2) Die Grenzen des geschützten Gebietes sind in eine Karte im Maßstab 1:³⁾ grün eingetragen (Landschaftsschutzkarte). Die Verordnung und die Karte liegen

1. bei dem Regierungspräsidenten (der Landesbaubehörde Ruhr)

— höhere Naturschutzbehörde — in

2. bei dem Landkreis — der Stadt —

— untere Naturschutzbehörde — in

zur öffentlichen Einsicht während der Dienststunden aus.

§ 2**Inhalt des Schutzes**

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind, soweit nicht § 4 etwas anderes bestimmt, unzulässig

1. das Errichten baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie bauliche Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen;

2. das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen oder Warenautomaten;

3. das Zelten, das Abstellen von Wohnwagen, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, von Zelt- oder Campingplätzen, von Bootstegen oder sonstigen Einrichtungen für den Wassersport an anderen als den dafür mit Genehmigung oder Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätzen;

4. der Bau oder die Änderung von Draht- oder Rohrleitungen und das Anlegen oder Ändern von Zäunen oder anderen Einfriedigungen in der freien Landschaft;

¹⁾ Zusatz nur bei den Verordnungen der unteren Naturschutzbehörden
²⁾ Bezeichnung der kreisfreien Stadt oder des Landkreises

³⁾ bis 1:25 000, bei Gebieten großen Umfangs bis 1:50 000.

Auf der Karte soll vermerkt werden, daß sie zu der Verordnung vom gehört. Ihre Aufbewahrung ist archivmäßig so zu sichern, daß sie nicht zugleich als laufende Arbeitsunterlage dient und dadurch unscharf (abgegriffen) oder auch durch nachträgliche Eintragungen verändert werden kann.

5. die Aufforstung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen mit Ausnahme der Ödländereien;
6. die gänzliche oder teilweise Beseitigung oder die Beschädigung von Hecken, Feld- oder Ufergehölzen in der freien Landschaft; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;
7. Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen, die Gewinnung von Bodenbestandteilen, ferner die Veränderung oder Anlegung von Wasserläufen oder Wasserflächen;
8. das Wegwerfen, Abladen, Ableiten oder Lagern von landwirtschaftsfremden Stoffen oder Gegenständen, insbesondere von festen oder flüssigen Abfallstoffen, Schutt oder Altmaterial an anderen als den dafür mit Genehmigung oder Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätzen;
9. das Fahren mit Kraftfahrzeugen oder deren Abstellung außerhalb der befestigten Fahrwege oder der mit Genehmigung oder Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Park- oder Stellplätze mit Ausnahme des land- oder forstwirtschaftlichen Verkehrs;
10. das Errichten, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen und von Schildern oder Beschriftungen, soweit sie nicht ausschließlich
 - a) auf den Schutz der Landschaft hinweisen,
 - b) als Ortshinweise oder Warntafeln dienen,
 - c) sich auf den Verkehr beziehen oder
 - d) Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen;
11.

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann auch andere Änderungen im Landschaftsschutzgebiet, die die Landschaft verunstalten, die Natur schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder solche Wirkungen erwarten lassen, verbieten.

§ 3

Zulassung von Ausnahmen

(1) Eine Ausnahme von dem Verbot des § 2 ist zuzulassen, wenn die beabsichtigte Maßnahme die in § 2 Abs. 2 genannten Wirkungen weder hervorruft noch erwarten läßt. Eine Ausnahme ist ferner zuzulassen:

1. für das Errichten oder Ändern von baulichen Anlagen, die unmittelbar dem land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgartenbaulichen Betriebe dienen einschließlich der Land- oder Forstarbeiter- oder Altenteilerstellen oder für eine sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung erforderlich sind und das Landschaftsbild möglichst schonen;
2. für das Errichten oder Ändern von Freileitungen für die unter Nummer 1 bezeichneten Anlagen, sofern sie das Landschaftsbild möglichst schonen;
3. für die Aufforstung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen oder die gänzliche oder teilweise Beseitigung der in § 2 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Hecken, Feld- oder Ufergehölze, wenn dies für die Bewirtschaftung der Grundstücke erforderlich ist; die Belange des Landschaftsschutzes (§ 2 Abs. 2) sind möglichst zu wahren;
4. für die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Steinen oder anderen Bodenbestandteilen für unmittelbar land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgartenbaulichen Zwek-

^{*)} Je nach den örtlichen Verhältnissen können außerdem in Betracht kommen:
die Wasserfläche mit durch eigene Triebkraft beweglichen Fahrzeugen zu befahren oder Wohn- oder Hausboote zu verankern oder den Wasserski- oder Kanusport außerhalb der mit Genehmigung oder Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätze auszuüben, ferner
Wallanlagen oder Hüengräber zu beschädigen oder zu verunstalten (falls erforderlich, können hier sonstige näher bezeichnete Landschaftsteile von wissenschaftlicher oder heimatlicher Bedeutung angeführt werden).

ken dienende Maßnahmen; die Belange des Landschaftsschutzes (§ 2 Abs. 2) sind möglichst zu wahren;

5. für eine nach der Lage und Beschaffenheit des Grundstücks gegebene Nutzung, wenn der Antragsteller bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits nach außen erkennbare Vorbereitungen getroffen hatte und er auf die Zulässigkeit der Nutzung vertrauen durfte.

(2) Eine Ausnahme von § 2 kann in besonderen Fällen zugelassen werden, wenn dies mit dem Wohl der Allgemeinheit vereinbar ist. Für Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen und die Gewinnung von Bodenbestandteilen kann unter der Voraussetzung des Satzes 1 eine Ausnahme zugelassen werden, wenn durch Bedingungen oder Auflagen sichergestellt werden kann, daß die dadurch verursachten, in § 2 Abs. 2 genannten Wirkungen wieder beseitigt werden. Die Ausnahme wird für eine bestimmte angemessene Frist zugelassen. Der Antragsteller hat Pläne und Erläuterungen für das gesamte Vorhaben sowie für die Gestaltung der Landschaft während des Betriebes und nach dessen Einstellung vorzulegen.

(3) Die Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden. Sie ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen oder Zustimmungen. Eine unbefristete Ausnahme verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit dem genehmigten Vorhaben begonnen oder das begonnene Vorhaben länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden. Unbefristet verlängerte Ausnahmen erlöschen wie unbefristete Ausnahmen. Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden.

(4) Über den Antrag auf Zulassung einer Ausnahme entscheidet die Stadt — der Landkreis — als untere Naturschutzbehörde. Die untere Naturschutzbehörde hat vor der Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot des § 2 Abs. 1 Nr. 7 die Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde einzuholen.

(5) Beabsichtigt die untere Naturschutzbehörde, den Antrag für ein Vorhaben abzulehnen, das unmittelbar dem land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgartenbaulichen Betriebe dient, oder will sie einem solchen Antrag unter Einschränkungen stattgeben, trifft sie ihre Entscheidung im Benehmen mit dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von der Regelung des § 2 bleiben

1. die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung und Nutzung land- oder forstwirtschaftlicher oder dem Erwerbsgartenbau dienender Flächen nach herkömmlichen oder neuzeitlichen Gesichtspunkten einschließlich der Maßnahmen zur Bodenverbesserung und ihre Umwandlung im Rahmen dieser Bewirtschaftungsarten mit Ausnahme der Aufforstung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen und der Beseitigung oder Beschädigung der in § 2 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Hecken, Feld- oder Ufergehölze; diese dürfen ordnungsgemäß mit der Maßgabe genutzt werden, daß ihr Fortbestehen nicht gefährdet wird;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. eine sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung;
4. die Führung von unterirdischen Draht- oder Rohrleitungen für die in den Nummern 1 und 3 genannten Tätigkeiten;
5. das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen;
6. der Bau von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen sowie die zur Unterhaltung der Gewässer notwendigen Maßnahmen;
7. das Aufstellen von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, Melkständen und Schutzdächern für das Weidevieh.

§ 5

Beseitigung von Verunstaltungen

(1) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde ganz oder teilweise zu beseitigen, wenn dies den Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist.

(2) Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die in Widerspruch zu den Vorschriften dieser Verordnung, zu den Anordnungen nach § 2 Abs. 2 oder zu den nach § 3 bestimmten Bedingungen oder Auflagen stehen, kann die untere Naturschutzbehörde die teilweise oder völlige Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

§ 6

Strafvorschriften

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des § 2 oder den nach § 3 bestimmten Bedingungen oder Auflagen zuwiderhandelt, wird nach § 21 Abs. 3 des Reichsnaturschutzgesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark oder mit Haft bestraft. Daneben kann nach § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden.

§ 7

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am
— am Tage nach ihrer Verkündung — in Kraft. Sie gilt bis zum⁵⁾.

§ 8

Außer Kraft tretende Vorschriften

Aufgehoben werden

1.
2.
3.

Anlage

zu § 1 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet
vom

— MBl. NW. 1967 S. 930.

791

Zusammenwirken von Behörden in Landschaftsschutzgebieten

Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — I:2 — 74.52 — u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — I A 2:30 Tgb.Nr. 155.67 — v. 29. 6. 1967

Der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten hat mit RdErl. v. 26. 6. 1967 (MBl. NW. S. 930) das Muster für die Verkündung von Landschaftsschutzverordnungen — Muster LSchVO — bekanntgegeben.

Das Muster sieht in § 3 unter bestimmten Voraussetzungen die Zulassung von Ausnahmen von den in § 2 ausgesprochenen Verboten vor. In bereits früher erlassenen Landschaftsschutzverordnungen sowie Anordnungen zur einstweiligen Sicherstellung gemäß § 17 Abs. 3 Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 — RGBl. I S. 821 — finden sich ähnliche Vorschriften. Dabei handelt es sich vielfach um Tatbestände, für die außer den Naturschutzbehörden auch andere Behörden zuständig sind. In diesen Fällen ist, um das

⁵⁾ Höchstens 20 Jahre.

Verfahren zu beschleunigen und widersprechende Entscheidungen zu verhindern, eine enge Zusammenarbeit der jeweiligen Fachbehörden notwendig. Daher wird folgendes bestimmt:

1 Zusammenarbeit zwischen der Baugenehmigungs- und der unteren Naturschutzbehörde

1.1 Die kreisfreien Städte und die Landkreise sind zugleich untere Naturschutzbehörde und Baugenehmigungsbehörde. In diesen Fällen ist die Zusammenarbeit durch innerbehördliche Anordnungen sicherzustellen.

1.2 Sind amtsfreie Gemeinden oder Ämter Baugenehmigungsbehörde, gilt folgendes:

Bei Bauanträgen und -voranfragen, die ein Bauvorhaben betreffen, für welches den Umständen nach zugleich eine Ausnahme von einer Landschaftsschutzverordnung oder einer Sicherstellungsanordnung erforderlich erscheint, holt die Baugenehmigungsbehörde die Entscheidung der unteren Naturschutzbehörde ein.

1.21 Beurteilen beide Behörden das Vorhaben zustimmend, so übermittelt die Baugenehmigungsbehörde mit dem Bauschein oder dem Vorbescheid dem Antragsteller die Entscheidung der unteren Naturschutzbehörde.

1.22 Beurteilt die untere Naturschutzbehörde das Vorhaben zustimmend, die Baugenehmigungsbehörde jedoch ablehnend, so fügt die Baugenehmigungsbehörde bei Zustellung ihres ablehnenden Bescheides die Entscheidung der unteren Naturschutzbehörde bei.

1.23 Beurteilt die untere Naturschutzbehörde das Vorhaben ablehnend, die Baugenehmigungsbehörde jedoch zustimmend, so erteilt die Baugenehmigungsbehörde einen Bescheid des Inhalts, daß der Erteilung des Bauscheins allein das Fehlen der erforderlichen Ausnahmebewilligung der unteren Naturschutzbehörde entgegensteht. Gleichzeitig stellt sie den mit Rechtsmittelbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid der unteren Naturschutzbehörde dem Antragsteller zu und unterrichtet diese über den Zeitpunkt der Zustellung.

1.24 Beurteilen beide Behörden das Vorhaben ablehnend, so stellt die Baugenehmigungsbehörde, die jeweils mit selbständiger Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheide dem Antragsteller zu. Sie unterrichtet die untere Naturschutzbehörde über den Zeitpunkt der Zustellung.

1.3 Wird die Genehmigung nach § 19 BBauG für die Teilung oder Auflassung eines Grundstücks erteilt und dient die Teilung oder Auflassung einem Vorhaben, für das eine Ausnahme auf Grund einer Landschaftsschutzverordnung oder einer einstweiligen Sicherstellungsanordnung im Sinne des § 17 Abs. 3 RNG erforderlich ist, ist der Antragsteller in dem Genehmigungsbescheid darauf hinzuweisen (vgl. Nr. 2.1.6 meines RdErl. v. 31. 7. 1962 — MBl. NW. S. 1405 S. MBl. NW. 2315).

2 Zusammenarbeit zwischen der unteren Forst- und der unteren Naturschutzbehörde

§ 2 Abs. 1 Nr. 6 i. Verb. mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Musterverordnung sieht vor, daß Hecken sowie Feld- und Ufergehölz in Landschaftsschutzgebieten nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde beseitigt werden dürfen. Hierbei sind jedoch das Gesetz zum Schutze des Waldes vom 31. März 1950 (SGV. NW. 790) und die Waldschutzverordnung vom 28. November 1950 (SGV. NW. 790) zu beachten. Nach § 3 des Waldschutzgesetzes bedarf jede Umwandlung von Wald oder von mit Holz bestockten Flächen der Genehmigung durch die untere Forstbehörde, die nach § 10 Abs. 2 Satz 2 der Waldschutzverordnung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde entscheidet. Wald im Sinne des Gesetzes zum Schutze des Waldes ist jede Grundfläche, die zur Erzeugung von Holz dient oder bestimmt ist (§ 1 Abs. 1 der Waldschutzverordnung). Unter den mit Holz bestockten Flächen im Sinne des Gesetzes sind insbesondere mit Bäumen bestandene Windschutzanlagen (z. B. Windschutzstreifen) zu verstehen, nicht aber sonstige einzelne Baumgruppen oder Baumreihen, auch nicht Baumschulen, die nicht überwiegend für den eigenen Bedarf des Waldbesitzers be-

stimmt sind und nicht Parkanlagen (§ 10 Abs. 1 der Waldschutzverordnung).

Für das Zusammenwirken der unteren Forst- und der unteren Naturschutzbehörde in Landschaftsschutzgebieten wird bestimmt:

- 2.1 Anträge auf Umwandlung eines in einem Landschaftsschutzgebiet gelegenen Waldes (§ 3 des Gesetzes zum Schutz des Waldes) sind zugleich als Anträge auf Zulassung von Ausnahmen im Sinne des § 3 der Musterverordnung zu behandeln. Unverzüglich nach Eingang eines Umwandlungsantrages stellt deshalb die untere Forstbehörde der unteren Naturschutzbehörde eine Ablichtung des Antrages zu. Wenn umgekehrt der Umwandlungsantrag bei der unteren Naturschutzbehörde gestellt wird, so leitet diese Behörde der unteren Forstbehörde eine Ablichtung des Antrages zu.
- 2.2 Nach Eingang des Antrages oder der Ablichtung des Antrages versucht die untere Forstbehörde das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde herzustellen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 der Waldschutzverordnung).
- 2.21 Wenn die untere Naturschutzbehörde der von der unteren Forstbehörde vorgeschlagenen Umwandlung zustimmt, so fügt sie ihrer Stellungnahme im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 2 der Waldschutzverordnung die von ihr nach § 3 der Musterverordnung zu treffende Entscheidung bei. Die Entscheidung der unteren Naturschutzbehörde wird dem Antragsteller in diesem Falle von der unteren Forstbehörde zusammen mit der Umwandlungsgenehmigung im Sinne des § 3 des Gesetzes zum Schutze des Waldes zugestellt.
- 2.22 Wenn die untere Naturschutzbehörde der von der unteren Forstbehörde vorgeschlagenen Versagung der Umwandlungsgenehmigung zustimmt, stellt die untere Forstbehörde dem Antragsteller die ablehnende Entscheidung nach § 3 des Gesetzes zum Schutze des Waldes mit Rechtsmittelbelehrung zu. Die untere Naturschutzbehörde stellt ihre Entscheidung über den Antrag zurück, bis über die Entscheidung der Forstbehörde rechtskräftig entschieden ist.
- 2.23 Wenn die untere Naturschutzbehörde der von der unteren Forstbehörde vorgeschlagenen Umwandlung nicht zustimmt, so entscheidet sie über den Antrag nach den Bestimmungen der Landschaftsschutzverordnung und stellt ihre Entscheidung dem Antragsteller mit

Rechtsmittelbelehrung zu. Die untere Forstbehörde stellt ihre Entscheidung bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung der unteren Naturschutzbehörde zurück.

- 2.3 Der in den Fällen der Nummern 2.22 und 2.23 ergehenden rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung haben die untere Naturschutzbehörde und die untere Forstbehörde wie folgt Rechnung zu tragen:

Wenn die untere Forstbehörde rechtskräftig zur Erteilung der Genehmigung nach den Vorschriften des Gesetzes zum Schutze des Waldes verurteilt wird, so hat die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme nach den Bestimmungen der Landschaftsschutzverordnung zuzulassen. Dies gilt entsprechend für die untere Forstbehörde, wenn die untere Naturschutzbehörde rechtskräftig zur Erteilung der Genehmigung nach den Vorschriften der Landschaftsschutzverordnung verurteilt wird und Vorschriften des Gesetzes zum Schutze des Waldes oder der Waldschutzverordnung nicht entgegenstehen.

- 3 Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110), des Landeswassergesetzes vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235; SGV. NW. 77) und der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) werden von der Musterverordnung nicht berührt.

Soweit nicht schon nach § 4 Nr. 6 der Musterverordnung wasserwirtschaftliche Maßnahmen ohne Einschränkung zulässig sind, hat die zuständige Naturschutzbehörde Ausnahmen von dem Verbot des § 2 zuzulassen für alle übrigen rechtmäßigen Maßnahmen zum Hochwasserschutz, zum Ausbau und Deichbau, zur Ausübung von Gewässerbenutzungen sowie zum Bau, Betrieb, Änderung und Beseitigung der dafür erforderlichen Anlagen, soweit dafür wasserrechtliche Verfahren vorgeschrieben sind (z. B. §§ 63 Abs. 1, 69, 72 Abs. 1 Satz 1 Landeswassergesetz, §§ 22, 23 Erste Wasserverbandsverordnung).

An die Regierungspräsidenten
Landesbaubehörde Ruhr
Direktoren der Landwirtschaftskammern
Rheinland und Westfalen
Baugenehmigungsbehörden
unteren Forstbehörden

— MBl. NW. 1967 S. 932.

II.

Hinweis für die Bezieher der SMBl. NW.

Auf den wichtigen Hinweis im Ministerialblatt Nr. 77/1967 S. 778 wird wegen Ablauf der Bestellfrist für die Ordner der SMBl. NW. nochmals aufmerksam gemacht.

— MBl. NW. 1967 S. 933.



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14 — DM, Ausgabe B 15,20 DM.